



Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia

3003 Bern, 17. Dezember 1985
3003 Berne,
3003 Berna,

☎ 031/61 41 77

Ihr Zeichen Vo/Ga
Votre signe
Vostro segno

Ihre Nachricht vom 4. Dezember 1985
Votre communication du
Vostra comunicazione del

Bundesamt für Verkehr

3003 B e r n

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripeterlo nella risposta

85-320174
MAD/PK 4751

Vereinabahn; Konzessionserteilung und Bundesbeitrag;
Mitberichtsverfahren

BAV	
18. Dez. 1985	
U	
S 012,4	
Verteiler	
B	
M	
J	
I	
pv	
pl	
wf	
ra	
re	
kt	
ta	
sk	
it	
ba	
zf	
as	
sb	
be	
Fk	

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Ihren Entwürfen einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses über den Bau der Vereinabahn äussern wir uns wie folgt:

1. Konzessionserteilung

Als Grundlage für die Ausweitung der Konzession der RhB auf die Vereinalinie ist nur Artikel 5 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) zu nennen. Artikel 26 BV braucht weder in der Botschaft (Ziff. 51) noch im Ingress des Bundesbeschlusses erwähnt zu werden.

2. Gewährung eines Bundesbeitrages

Laut Artikel 2 des Entwurfs gewährt der Bund der RhB einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 457 Millionen Franken.

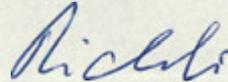
Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes, öffentliche Werke zu unterstützen, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben liegen, ergibt sich aus Artikel 23 BV. Diese Bestimmung enthält einen Grundsatz, der die Subventionspraxis hinreichend leitet, so dass auf eine generell-abstrakte Konkretisierung auf Gesetzesstufe verzichtet werden kann (s. dazu die Ausführungen in der Botschaft über die Genferseeregulierung, BBl 1984 III 1059). Die Gewährung der Beiträge kann mit andern Worten direkt auf die Verfassung abgestützt werden; sie bedarf, entgegen dem allgemeinen Erfordernis der Gesetzmässigkeit, welches sowohl für die Eingriffs- als auch für die Leistungsverwaltung gilt (s. insbesondere BGE 103 Ia 380 E. 5c und 6, 402 E. 3a; 104 Ia 232 E. 2c, 309 E. 3a, 445 E. 4c; R. Hertach, Das Legalitätsprinzip in der Leistungsverwaltung, 1984, Zürich), nicht zusätzlich einer gesetzlichen Grundlage.

Artikel 23 BV lässt offen, welches Organ des Bundes für die Gewährung der Beiträge zuständig ist. Gemäss Ihrem Entwurf trifft das Parlament selbst den Subventionsentscheid. Dies widerspricht der grundsätzlichen Funktionsteilung zwischen Parlament und Regierung. Nach der gegenwärtigen Praxis (s. die erwähnte Botschaft, BBl 1984 III 1059, 1063; ausserhalb des Anwendungsbereichs von BV 23 vgl. etwa BBl 1984 I 1213 und 1223) sollte das Parlament in Artikel 2 des Entwurfs den Bundesrat ermächtigen, der RhB einen Beitrag bestimmter Höhe zu gewähren. Grundlage dieser Ermächtigung wäre die allgemeine Budgetkompetenz der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 10 BV). Gestützt auf Artikel 23 BV und die Ermächtigung des Parlaments hätte dann der Bundesrat die Subventionsverfügung zu erlassen. Artikel 23 BV wäre somit bloss im Ingress des späteren Bundesratsbeschlusses, nicht jedoch im Bundesbeschluss als Rechtsgrundlage aufzuführen.

Soll im vorliegenden Fall ausnahmsweise von dieser Praxis abgewichen werden? Wenn der Bundesrat ohnehin einen Beschluss erlassen muss, um Detailfragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der neuen Linie zu regeln, dann sollte u.E. davon abgesehen werden; Botschafts- und Beschlussentwurf wären dann entsprechend zu ändern. Wenn dies nicht der Fall ist, sind wir mit dem von Ihnen gewählten Vorgehen einverstanden, zumal ja die beiden Räte gemäss Eisenbahngesetz in Abweichung von der grundsätzlichen Funktionsteilung über die Erweiterung der Konzession entscheiden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Abteilung II für Rechtsetzung



P. Richli

